

Information zur Meldung der Arbeitszeitverlängerung gemäß § 8 Abs 4 KA-AZG

Die Meldung hat **spätestens 4 Tage nach dem Beginn der Arbeiten** zu erfolgen.

Verlängerte Dienste

Werden Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen während der Arbeitszeit nicht durchgehend in Anspruch genommen, können durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung längere Arbeitszeiten vereinbart werden, wenn dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.

Bei diesen verlängerten Diensten (durchschnittlich sechs pro Monat bzw. kann durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung festgelegt werden, dass auch bis zu durchschnittlich acht verlängerte Dienste zulässig sind) dürfen die Arbeitszeiten für Ärzte/Ärztinnen und Anstaltsapotheker/Anstaltsapothekerinnen bis 31. Dezember 2017 32 Stunden, wenn der Dienst am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, 49 Stunden nicht überschreiten. Vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2020 darf der verlängerte Dienst 29 Stunden nicht überschreiten. Ab 2021 darf er 25 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit der übrigen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen darf 25 Stunden nicht überschreiten.

Innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen darf die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 48 Stunden, in den einzelnen Wochen 72 Stunden nicht überschreiten. (Mit Betriebsvereinbarung bzw. Einvernehmen mit der Personalvertretung und zusätzlich mit schriftlicher Zustimmung des/der einzelnen Dienstnehmers/Dienstnehmerin darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit bis zum 31. Dezember 2017 bis zu 60 Stunden, danach bis zum 30. Juni 2021 bis zu 55 Stunden betragen.)

Außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle

In außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen finden die Bestimmungen zu den Arbeitszeitgrenzen, zu den Ruhepausen und zur täglichen Ruhezeit keine Anwendung, wenn die Betreuung von Patienten/Patientinnen nicht unterbrochen werden kann oder eine sofortige Betreuung von Patienten/Patientinnen unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Überschreitung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist aber nur zulässig, wenn der/die einzelne betroffene Dienstnehmer/in schriftlich zustimmt.

Vorübergehende Ausnahmen

Zur Wahrung von Interessen der Patienten/Patientinnen oder zur Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes darf vorübergehend durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung von den Höchstgrenzen der Dauer des verlängerten Dienstes und der Wochenarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums sowie von der Anzahl der verlängerten Dienste pro Monat abgewichen werden, nicht aber von der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. Die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass den Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen, die generell oder im Einzelfall nicht bereit sind solche Arbeitszeiten zu leisten, kein Nachteil entsteht.